

Richtlinien der Marktgemeinde Gelchsheim zur Förderung des Wohnungsbaus durch die Gewährung von Zuschüssen für den Erwerb durch Kauf oder Bau von selbstgenutztem Wohneigentum in Gelchsheim mit Ortsteilen

Ziel der Förderung ist die Ansiedlung und der Verbleib von Familien mit Kindern in Gelchsheim mit Ortsteilen. Familien im Sinne der Bestimmungen sind auch Alleinerziehende mit Kindern oder Personen, die in eheähnlichen Gemeinschaften leben und Kinder haben.

Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines einmaligen Zuschusses zur Abdeckung eines entsprechenden Teiles der Neubau- bzw. Erwerbskosten der zu fördernden Maßnahme auf der Grundlage des Art. 22 Gemeindeordnung. Sie dient der Erreichung kommunaler Entwicklungsziele.

Bei der Förderung handelt es sich um keine öffentlichen Mittel im Sinne des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) oder der Städtebauförderung. Diese Fördermöglichkeiten bleiben neben der Förderung durch die Marktgemeinde Gelchsheim weiter bestehen.

Der Zuschuss orientiert sich an der Anzahl der Kinder in einem gemeinsamen Haushalt

- 2.000 € bei einem Kind
- 4.000 € bei zwei Kindern
- 6.000 € bei drei Kindern

Die Förderung ist bis auf **maximal 3 Kinder** beschränkt.

Der Höchstbetrag der Förderung beträgt demnach 6.000 Euro je Familie.

Die Förderberechtigten erhalten **pro Kind 2.000 €** verteilt auf einen Zeitraum von 2 Jahren.

Der Förderbetrag wird zum 31.01. eines Jahres ausgezahlt, soweit die Voraussetzungen der Förderrichtlinien eingehalten und alle Unterlagen vollständig der Förderstelle vorgelegt wurden.

Für den Fall, dass die Nutzung der Wohnräume vor Ablauf von 5 Jahren melderechtlich mit Hauptwohnsitz aufgegeben wird, muss die gesamte Fördersumme zurückgezahlt werden.

Voraussetzungen im Einzelnen:

1. Nachweis am Eigentum des Wohnanwesens oder des Bauplatzes

- Auszug aus dem Grundbuch vor Auszahlung (selbst genutztes Anwesen)
- Meldebescheinigung mit Datum des Zuzuges

2. Anzahl der Kinder

- Geburtsurkunde

Erhöht sich die Kinderzahl, so erhöht sich auch der Förderbetrag bis max. 3 Kinder.

Allgemeine Voraussetzungen:

Eine Förderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich. Der Markt Gelchsheim stellt jährlich Mittel in Höhe von max. 10.000 Euro zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Förderung ist verbindlich nach Zustellung der Förderzusage und des Auszahlungsbescheides.

Unter den Begriff Kinder zählen in den Wohnraumförderrichtlinien der Marktgemeinde Gelchsheim, Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Antragsverfahren:

1. Schriftliche Antragstellung
2. Prüfung des Antrags durch die Förderstelle der Gemeinde
3. Mitteilung der Förderzusage nach Maßgabe der Förderrichtlinien und Zustellung des Auszahlungsbescheides

Die vorgenannten Richtlinien der Marktgemeinde Gelchsheim treten rückwirkend zum 01.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Richtlinien vom 01.01.2012 ihre Gültigkeit.

Gelchsheim, den 20. Februar 2018



Hermann Geßner, 1. Bürgermeister